

Auszug aus der Satzung der Gießen Marketing GmbH

§ 20

Beirat

1. Für die Gesellschaft wird ein Beirat gebildet.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Magistrats der Universitätsstadt Gießen, je einem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und bis zu 15 weiteren Personen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Beiratsmitglied zu ernennen. Die übrigen Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss bestellt.
3. Die Beiratsmitglieder haben ihre Dienste persönlich zu erbringen. Eine Bevollmächtigung anderer Personen ist nur bei Verhinderung im Einzelfall und mit Zustimmung aller übrigen Beiratsmitglieder zulässig. Das Stimmrecht des verhinderten Beiratsmitgliedes geht während der Dauer der Verhinderung auf dessen Vertreter über.
4. Die Amtszeit im Beirat richtet sich nach der Dauer der Kommunalwahlperiode des Landes Hessen. Nach dem Ende der Amtszeit führt der alte Beirat bis zur Neuzusammensetzung des Beirates die Tätigkeit übergangsweise fort. Die vorzeitige Abberufung von Beiratsmitgliedern bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
5. Jedes Beiratsmitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
6. Ist ein Beiratsmitglied länger als ein Jahr verhindert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so ist von der Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied bleibt im Amt, bis das verhinderte Mitglied seine Aufgaben wieder wahrnehmen kann.
7. Scheidet ein Mitglied des Beirates aus diesem aus, so hat die Gesellschafterversammlung durch Beschluss ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- Über Änderungen im Beirat sowie Neubernufungen sind die übrigen Beiratsmitglieder rechtzeitig mit dem Recht zur Stellungnahme zu informieren.
8. Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung der Gesellschafter und der Geschäftsführung der Gesellschaft. Er erarbeitet gemeinsam mit der Geschäftsführung und den Gesellschaftern Strategien zur Erreichung der in § 2 des Gesellschaftsvertrages definierten Gesellschaftszwecke.

Auszug aus der Satzung der Gießen Marketing GmbH

9. Der Beirat soll insbesondere
 - a) die Strategien zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks überprüfen und beratend weiterentwickeln,
 - b) Vorschläge für eine Verbesserung des Leistungsprogramms der Gesellschaft erarbeiten
 - c) die Erfolge der Maßnahmen der Gesellschaft überwachen und bewerten.
10. Der Beirat wird regelmäßig von der Geschäftsführung über die Entwicklung und die wesentlichen Aktivitäten der Gesellschaft informiert. Er wirkt bei der Jahresplanung beratend mit. Der Beirat hat das Recht, zu einzelnen Themen Arbeitskreise einzurichten, die ihn beraten.
11. Der Beirat ist bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Feststellung des Jahresabschlusses anzuhören.
12. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, alle Geschäftsvorgänge, die ihnen durch ihre Beiratstätigkeit bekannt werden, Dritten gegenüber streng vertraulich zu behandeln.
13. Vorsitzender des Beirats ist der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Gießen. Er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats der Universitätsstadt Gießen vertreten lassen. Die Versammlungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat nach außen.
14. Ordentliche Beiratssitzungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt, außerordentliche Beiratssitzungen finden immer dann statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn ein Beiratsmitglied oder ein Geschäftsführer dies beantragen. Für die Formen und Fristen der Ankündigung